

Reform der europäischen Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung 883/2004)¹

Die soziale Sicherheit ist für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, eine Schlüsselfrage. Ohne Koordinierung auf europäischer Ebene können die nationalen Vorschriften zur Sozialversicherung zu Nachteilen für europäische Bürger und ihre Familien führen, wenn diese innerhalb der EU/EWR zu- und abwandern. Die Verordnung 1408/71² und die Durchführungsverordnung 574/72³ haben insbesondere das Ziel, den Wanderarbeitern erworbene Ansprüche und Vorteile zu sichern sowie Anwartschaften aus der sozialen Sicherheit zu ermöglichen. Diese Regelungen bestehen seit über 30 Jahren. Sie wurden immer wieder angepasst, verbessert und erweitert. Seit EWR-Beitritt gelten diese auch für Liechtenstein. Im Zuge der Anpassung der EFTA-Konvention kommen diese Regelungen weitgehend auch im Verhältnis zur Schweiz zur Anwendung. Die Verordnungen sind als solche unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner Umsetzung in das nationale Recht.

Die Verordnung 1408/71 und die Durchführungsverordnung 574/72 harmonisieren nicht etwa die Sozialversicherungssysteme der EWR-Mitgliedstaaten, d.h. sie ersetzen nicht die verschiedenen nationalen Systeme durch ein einheitliches europäisches System, sondern sie koordinieren sie. Daher kann jeder Mitgliedstaat selbst über die Einzelheiten seines Sozialversicherungssystems entscheiden, so auch darüber, welche Leistungen unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe gewährt werden, solange er dabei das Grundprinzip der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beachtet.

Die europäische Koordinierung der sozialen Sicherheit beruht im Wesentlichen auf den folgenden Grundprinzipien: Prinzip des einheitlichen Sozialversicherungsstatut⁴, Prinzip der sozialversicherungsrechtlichen Nichtdiskriminierung, Prinzip der Zusammenrechnung von

Versicherungszeiten und Prinzip des Leistungsexports. Im Jahre 2007 stellte der EFTA-Gerichtshof in der Rs. E-5/07⁵ fest, dass die liechtensteinische Hilflosenentschädigung eine „Leistung bei Krankheit“ darstellt und daher nach den Regeln der Sozialrechtskoordinierung ins Ausland zu exportieren ist.

Mit der Verordnung 883/2004 und der neuen Durchführungsverordnung (KOM(2006) 16 endg.)⁶ wird die in verschiedenen Bereichen von der Entwicklung überholte Verordnung 1408/71 samt Durchführungsverordnung 574/72 abgelöst. Ziel der Reform ist die Vereinfachung und Modernisierung des über Jahrzehnte entwickelten Regelwerks. Während die Grundprinzipien der Sozialversicherungs koordinierung unverändert bleiben (bzw. sogar verstärkt werden), bringen die neuen Verordnungen einige bemerkenswerte Neuerungen mit sich, die sich insbesondere auf die Ausweitung des Geltungsbereichs, die Besserstellung von bestimmten Versichertengruppen wie Pensionisten und Grenzgänger im Bereich Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie die Einführung des Grundprinzips der guten Verwaltungspraxis (unter Einschluss von Vorgaben zur elektronischen Verfahrensabwicklung) beziehen.

Die neuen Verordnungen werden in der EU voraussichtlich am 1. März 2010 in Kraft treten. Um Systemwidrigkeiten bzw. die parallele Anwendbarkeit von verschiedenen Rechtsgrundlagen zu vermeiden, sollten die Verordnungen zeitgleich im EWR Anwendung finden. Eine wesentliche Vorarbeit besteht für Liechtenstein in der Überprüfung und Anpassung der diversen Anhänge der Verordnung 883/2004 und der neuen Durchführungsverordnung. Diese enthalten vor allem länderspezifische Sonder- und Ausnahmeregelungen. Je nach Verlauf des Übernahmeverfahrens im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU werden die neuen Verordnungen auch in die EFTA-Konvention übernommen werden und damit im Verhältnis zur Schweiz zur Anwendung kommen. Die Übernahme in die EFTA-Konvention erfolgt erfahrungsgemäss jeweils erst nach der Übernahme der Verordnungen in den EWR. Die betroffenen Wirtschaftstaktoren erhalten im Laufe des Übernahmeverfahrens eine besondere Information zu den Neuerungen der Verordnung 883/2004.

¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 166 vom 30. 4. 2004, S. 1).

² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2).

³ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1).

⁴ D.h. Versicherte unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Staats. Der Verordnungsgeber hat sich dabei vorrangig für das Prinzip des Beschäftigungsorts (lex loci laboris) entschieden hat; Ausnahmen von diesem Prinzip bestehen bei Doppelbeschäftigungen in verschiedenen Staaten.

⁵ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 21. Februar 2008 in der Rs. E-5/07, Private Barnehagers Landsforbund gegen EFTA-Überwachungsbehörde [EFTA Court Report 2008, S. 64].

⁶ Referenz: 2006/0006(COD).

Anerkennung von Hochschuldiplomen⁷

Herr Cavallera, ein italienischer Staatsangehöriger, ist Inhaber eines von der Universität Turin (Italien) erteilten Studienabschlusses im Maschinenbauingenieurwesen. Er ist in Italien jedoch nicht befähigt, den Ingenieurberuf auszuüben, da er das dafür erforderliche Staatsexamen nicht abgelegt hat.

Er beantragt in Spanien beim Ministerium für Bildung und Wissenschaft die Homologation seines italienischen Studienabschlusses mit dem Ziel, dass dieser dem entsprechenden spanischen Universitätsabschluss gleichgestellt werde (sog. akademische Anerkennung). Damit ist Herr Cavallera befugt, in Spanien den reglementierten Beruf des industrietechnischen Ingenieurs, Fachgebiet Maschinenbau, auszuüben. Auf der Grundlage der Bescheinigung über die Homologation seines italienischen Studienabschlusses lässt sich Herr Cavallera in das katalanische Berufsverzeichnis eintragen.

Daraufhin beantragt Herr Cavallera in Italien die Anerkennung seiner spanischen Qualifikationen zum Zweck der Eintragung in das Ingenieurverzeichnis in diesem Mitgliedstaat. Er beruft sich dabei auf die europäische Richtlinie 89/48⁸ (heute Richtlinie 2005/36⁹) zur Anerkennung von ausländischen Hochschuldiplomen. Bei den italienischen Behörden besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Anerkennung, weshalb die Frage letztlich dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg vorgelegt wird.

Der EuGH kommt in seiner Entscheidung vom 29. April 2008 zum Schluss, dass in einem solchen Fall der Berufszugang in Italien verwehrt werden kann. Die spanische Homologation belege keinerlei zusätzliche Qualifikation oder Berufserfahrung. Würde man unter solchen Umständen eine Berufung auf die europäischen Anerkennungsregeln zulassen (mit der Folge einer automatischen Berufszulassung in Italien), so liefe das dem Grundsatz zuwider, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, das Mindestniveau der notwendigen Qualifikation in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen.

Unterhaltsstipendien für Studierende¹⁰

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann sich ein EU-Bürger, der sich rechtmässig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf

das Diskriminierungsverbot berufen. Dasselbe gilt für EWR-Bürger auf der Grundlage von Art. 4 EWR-Abkommen. Davon betroffen sind insbesondere Personen, die sich in erster Linie in einen anderen Mitgliedstaat bewegen, um dort zu studieren.

Nach den niederländischen Verwaltungsvorschriften können Studierende jedoch erst ein Unterhaltsstipendium erhalten, wenn sie sich vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmässig in den Niederlanden aufgehalten haben. Diese Regelung entspricht in den Grundzügen dem Art. 4 des liechtensteinischen Stipendiengesetzes. In einem Rechtsstreit zwischen einer deutschen Studentin an der Pädagogik-Hochschule in Amsterdam und der niederländischen Stipendienstelle möchte das niederländische Gericht vom EuGH wissen, ob es mit Art. 12 EG-Vertrag vereinbar angesehen werden kann, von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats einen vorherigen Aufenthalt von fünf Jahren zu verlangen.

Der EuGH hat bereits entschieden, dass es legitim ist, dass ein Mitgliedstaat eine Beihilfe zur Deckung der Unterhaltskosten von Studierenden nur jenen gewährt, die nachgewiesen haben, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad in die Gesellschaft dieses Staates integriert haben (Urteil C-224/98¹¹, Bidar, Rn. 57). Somit war lediglich zu prüfen, ob das Erfordernis eines fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts auch tatsächlich geeignet und erforderlich ist, um die Integration des Antragstellers sicherzustellen. Diese Frage wird vom EuGH ausdrücklich bejaht: „Ein Studierender, der Angehöriger eines Mitgliedstaats ist und sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben hat, um dort zu studieren, kann sich auf Art. 12 Abs. 1 EG berufen, um ein Unterhaltsstipendium zu erhalten, sofern er sich für eine gewisse Dauer im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat. Art. 12 Abs. 1 EG verbietet nicht, von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einen vorherigen Aufenthalt von fünf Jahren zu verlangen.“ Diese Feststellung - so der EuGH - berühre jedoch nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, wenn sie es denn wünschen, Unterhaltsstipendien and Studierende aus anderen Mitgliedstaaten zu vergeben, die das Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts nicht erfüllen.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 info@sewr.llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁷ EuGH-Urteil vom 29. Januar 2009, C-311/06, Marco Cavallera.

⁸ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen (ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16).

⁹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22).

¹⁰ EuGH-Urteil vom 18. November 2008, C-158/07, Jacqueline Förster.

¹¹ Urteil des EuGH vom 11. Juli 2002 in der Rs. C-224/98, Marie-Nathalie D'Hoop gegen Office national de l'emploi (Slg. der Rechtsprechung 2002, S. I-6191).